

NEU ERSCHIENEN

Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4100

Gilt seit dem 01.04.2019

Seit dem 01.04.2019 gilt die neue VDE-AR-N 4100 Anwendungsregel:2019-04. Hier sind die technischen Regeln für den Anschluss von Zählerplätzen enthalten.

Praxistipp: Wer nach den TAR in seinem VDE-Vorschriftenwerk sucht, wird vielleicht manchmal nicht sofort fündig. Denn in das Suchfeld des VDE-Vorschriftenwerks muss nicht „VDE-AR-N“ oder „TAR“ eingegeben werden, sondern „4100“!

Die TAR-Niederspannung stellt alle Anforderungen, die beim Betrieb von neuen elektrischen Anlagen zu beachten sind. Es existiert eine relativ kurze Übergangsfrist bis zum 26.04.2019. Deshalb muss ab dem 27.04.2019 die neue VDE-AR-N 4100 (TAR Niederspannung) angewendet werden. Eine Mischung aus den alten und neuen Anschlussregeln für eine neue Kundenanlage ist nicht erlaubt.

Die Anwendungsregel enthält neue Anforderungen zum Anschluss und Betrieb von Energiespeichern und Ladeeinrichtungen. So müssen die Ladeeinrichtungen beim Netzbetreiber angemeldet werden und zusätzlich wird ein netzdienliches Verhalten von Ladeeinrichtungen gefordert.

Die VDE-AR-N 4100 (TAR – Niederspannung) löst bisher gültige Regelwerke für die Niederspannung ab. Sie ist eine Weiterentwicklung aus der VDE-AR-N 4101:2015-09 und zusätzlich wurden Anforderungen aus der VDE-AR-N 4102:2012-04 übernommen. Jedoch besteht keine Anpassungspflicht für elektrische Anlagen, die einen sicheren und störungsfreien Betrieb gewährleisten.

In die technischen Regeln sind neue Begriffe eingeflossen. Zum einen wurde aus „unterer Anschlussraum“ nun „netzseitiger Anschlussraum“ (NAR), aus „oberer Anschlussraum“ wurde „anlagenseitiger Anschlussraum (AAR)“. Die VDE –AR-N 4100 unterscheidet zudem zwischen Kundenanlagen und Anschlussnutzeranlagen. Die Anschlussnutzeranlage beginnt unmittelbar nach der Messeinrichtung.

Wie bereits beschrieben gilt nun eine Anmeldepflicht. Jedoch unterscheidet man hier zwischen einer Information an den Netzbetreiber (Anmeldepflicht) und einer Anmelde- und Zustimmungspflicht, bei der der Netzbetreiber eine Genehmigung für einen Anschluss erteilt.

Im Zählerschrank ist ein Raum für APZ vorzusehen. Er dient als Schnittstelle zwischen dem HÜP des Telekommunikationsanbieters und dem Zählerplatz. Als zulässige Montageorte des APZ nennt die VDE-AR-N 4100 sowohl das Verteilerfeld des Zählerschanks und das Kommunikationsfeld. Die Platzierung des APZs außerhalb des Zählerschranks ist nicht mehr konform.

Auch die TAB erfährt eine Überarbeitung, die neue TAB wird nicht mehr explizit auf die technischen Anforderungen eingehen. Sie bietet nur noch organisatorische Aspekte.

